

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Der Staatssekretär



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksstadtrat
Herr Gothe
13341 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: III A 23

Bearbeiter/in:
Alexander Palantöken
Zimmer: 151

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 13-8278
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) 90 13-

Alexander.Palantöken
@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum 22. Januar 2021

Antwort: Nutzung erneuerbare Energien – Nutzung von Solarenergie Ihr Schreiben vom 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Gothe,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 17.12.2020, welches ich hiermit gerne beantworten möchte. Den BVV-Beschluss der Bezirksverordneten in Berlin Mitte wird von mir aufgrund der Zielrichtung der Klimaneutralität im Jahre 2050 begrüßt. Für die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist ein wesentlicher Baustein der deutlich beschleunigte Ausbau der Solarenergie in Berlin, wie es im „Masterplan Solarcity“ dargestellt wird.

Ihre Überlegung zu einer landesweiten verbindlichen Regelung möchte ich gerne aufgreifen. Die Senatsverwaltung hat bereits Ende letzten Jahres im Rahmen der Umsetzung des „Masterplan Solarcity“ einen Gesetzesvorschlag für das Solargesetz Berlin vorgelegt. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung von Eigentümerinnen und Eigentümer von Neu-bauvorhaben und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Modernisierungen im Bestand vor, eine Photovoltaikanlage auf den Dächern der Häuser zu installieren. Das Gesetz wurde am 17.12.2020 im Senat eingebracht und wird aktuell im Rat der Bürgermeister beraten.

Das Solargesetz-Berlin soll gerade die von Ihnen angesprochenen Lücken schließen. Bisher haben einige Bezirke – wie auch Ihr Bezirk – durch BVV-Beschlüsse davon Gebrauch gemacht, Festlegungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB zu beschließen. Diese Praxis begrüßen wir als Senatsverwaltung und erachten sie als wichtigen Baustein zum Gelingen unserer Zielsetzung. Wie das Vorbringen Ihres Stadtplanungsamtes aber aufzeigt, gibt es rechtliche Fragen, welche die Umsetzung von Bebauungsplänen behindern können.



Zertifiziert seit 2010
nach ISO 9001:2015

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 167, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 4710010010000058100
Landesbank Berlin DE 2510050000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELADEBEXX
MARKDEF1100

Daher sind wir überzeugt, dass ein Landesgesetz wie das Solargesetz Berlin diesen Fragestellungen entgegenkommt. Wir können durch eine landesweite Regel verhindern, dass in jedem Bezirk unterschiedliche Erwägungen in die Bauleitplanung hinsichtlich Photovoltaikanlagen einfließen. Ferner verhindern wir, dass einzelne Bauvorhaben von Bebauungsplänen nicht erreicht werden. Im Ergebnis kommen wir dem Ziel eines klimaneutralen Berlins durch die allgemeine Pflicht zur Installierung von Photovoltaikanlagen hierdurch leichter und wirksamer nach, als durch bauplanungsrechtliche Instrumente.

Ich hoffe Ihnen Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe,

Mit freundlichen Grüßen



Christian Rickerts